

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

2 / 2026

vom 19.02.2026

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie vom 13.02.2025
Seite 13
2. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ vom 21. Januar 2026
Seite 14 f
3. Studiengangsspezifische Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21.01.2026
Seite 16 ff
4. Dritte Änderung der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung (Schwerpunktkurs-Satzung) vom 14.01.2026
Seite 28 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 2/2026

5. Organisationsregelung für das „Institut für Erziehungswissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Seite 30 ff

6. Zweite Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 vom 21.01.2026

Seite 36 f

7. Sechste Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 vom 21.01.2026

Seite 38 f

8. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 21.01.26

Seite 40 f

9. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16.01.2026

Seite 42

10. Erste Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Daten und Informationen“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.02.2026

Seite 43 f

11. Erste Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.02.2026

Seite 45

12. Dritte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 10.12.2025

Seite 46 ff

Inhaltsübersicht Seite 3 Veröffentlichungsblatt JGU – 2/2026

13. Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05 – Philosophie und Philologie
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz vom 29. Januar 2026

Seite 50

14. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Wissenschaftsreflexion“ (ZWR) der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.02.2026

Seite 51 ff

15. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 05.02.2026

Seite 55

16. Habilitationsordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Januar 2026

Seite 56 ff

17. Studiengangsspezifische Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Buchwissenschaft der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13.02.2026

Seite 66 ff

**Berichtigung der
Zweiten Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie**

vom 13.02.2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 2/2026, S.13)

1. In Artikel 1 Ziffer 4 lautet es in „Modul G – Entwicklungspsychologie“ in der Zeile
Modulprüfung richtig:

„Klausur 60 Minuten“

Mainz, den 22.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches 02 –Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Transnationaler Journalismus“**

Vom

21. Januar 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.10.2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus vom 12.08.2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2019, S. 439), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29.11.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2022, S. 1236) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die im Master Transnationaler Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2029 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung ablegen. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, auslaufend bis zum Ende des Sommersemesters 2029 gewährleistet. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2030 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Master Transnationaler Journalismus ist ab dem Sommersemester 2026 nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 21.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Januar 2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 07 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Kompetenzprofil des Masterstudiengangs Musikwissenschaft hat sowohl Fachkenntnisse, Methodenvielfalt, soziale Fähigkeiten als auch Weiterentwicklung der Persönlichkeit in Richtung Selbstständigkeit im Blick. Dabei bezieht sich die Fachkompetenz insbesondere auf vertiefende Kenntnisse europäischer Musikgeschichte und deren gesellschaftspolitische und soziokulturellen Kontexte, das wissenschaftliche Schreiben über Musik, den kritisch reflektierenden Umgang mit musikhistorischen Quellen und Phänomenen sowie, je nach Schwerpunktwahl, Digitalität in musik- und kulturwissenschaftlichen Forschungskontexten, wesentliche Aspekte von Musik als immateriellem Kulturgut, zentrale Bereiche der Musikvermittlung und Musik im Kontext von Gegenwartskulturen. Dazu werden u.a. musikwissenschaftliche, musikanalytische, kulturhistorische, diskursanalytische, quellenkritische und digitale Methoden in den Lehrveranstaltungen vermittelt. Durch die vermehrte Einbindung selbstständig durchzuführender Projekte können im Studiengang erworbene methodisch-fachliche Kompetenzen in der Praxis erprobt und eingeübt werden.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profilbereich (30 LP). Im Profilbereich kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Musikwissenschaft folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von 60 Leistungspunkten im Fach Musikwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 49 LP, aber weniger als 60 LP im Fach Musikwissenschaft erbracht wurden, muss im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft das Modul „Historische Musikwissenschaft I“ aus dem Bachelor-Beifach absolviert werden und ersetzt in diesem Fall das Modul „Aktuelle Forschungsfragen der Musikwissenschaft“.
3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über § 2 Abs. 3 POMMP hinaus über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder über das Latinum verfügen.
4. Zum Studium der Musikwissenschaft sind Fähigkeiten im Instrumentalspiel dringend empfohlen. Ebenso sind fundierte musiktheoretische Kenntnisse unabdingbar.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Berufspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer zu absolvieren.

§ 6

Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Ergänzend zu § 13 Abs. 3 POMMP wird die folgende Prüfungsart durchgeführt, für die die nachstehenden Regelungen gelten: Eine Hausarbeit mit Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studierenden ein von der oder dem Prüfenden gestelltes Thema mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit bearbeiten und sowohl schriftlich als auch mündlich präsentieren können. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung;

§ 14 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll höchstens 20 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Hausarbeit und Kolloquium sind gemeinsam zu benoten.

§ 7 Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8 Masterarbeit

(1) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 5 Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in deutscher Sprache; § 17 Abs. 7 POMMP gilt entsprechend.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Fachsemesters. Es wird empfohlen, dass mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft erbracht wurden.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind zwei frei wählbare Themen aus dem Bereich der Musikwissenschaft, die im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen sind; darüber hinaus ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zur Masterarbeit zu geben.

§ 10 Gesamtbewertung, Zeugnis

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 POMMP geht folgende Modulnote des Masterfachs nicht in die Gesamtnote ein: Modul 10 „Musikwissenschaft in der Praxis“.

(2) Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: musicology.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05, und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) für den Studiengang Musikwissenschaft außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Musikwissenschaft vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-

Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) oder nach den Regelungen dieser Ordnung fortsetzen wollen. Ein schriftlicher Antrag auf Wechsel auf die neue Ordnung ist schriftlich bis zum 15. August 2026 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2029/30 ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 31.03.2031 gelegt werden kann. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Musikwissenschaft gemäß der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 21.01.2026

Die Dekanin des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Der Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft wird im Mastermodell Profilierung als Masterfach Musikwissenschaft im Umfang von 90 LP mit einem der drei Profile im Umfang von 30 LP studiert. Zugangsvoraussetzungen zum Masterfach siehe § 4.

1. Masterfach:

Das Masterfach Musikwissenschaft umfasst folgende Pflichtmodule:

- Positionen der Musikwissenschaft
- Aktuelle Forschungsfragen der Musikwissenschaft
- Musikwissenschaftliches Schreiben
- Musikwissenschaft in der Praxis
- Musikhistoriographie
- Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft
- Abschlussmodul

2. Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profile 1, 2 oder 3:

a) Profil 1: Fachvertiefung Musikwissenschaft: Das Profil umfasst folgende Module (es sind 2 aus 4 zu wählen):

- Musik und Digitalität
- Musik als Kulturgut
- Musikvermittlung
- Musik und Gegenwartskultur

b) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach): Studium eines Ergänzungsfachs mit oder ohne Vorkenntnisse. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

c) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen: Erwerb ergänzender Qualifikationen nach Wahl, bspw. durch Studienprogramme mit Abschluss Zertifikat (s. Anhang 3 der POMMP).

B. Modulbeschreibungen

1. Masterfach Musikwissenschaft

Modul 7	Positionen der Musikwissenschaft [Modulname in Englisch]						M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
(a) Vorlesung Musikwissenschaft	V	1 (1)	Pf	2	39 h	2	
(b) Forschungskolloquium	Koll	1 (1)	Pf	2	9 h	1	
(c) Methoden der Musikwissen- schaft (Vertiefung)	Ü	1 (1)	Pf	2	69 h	3	
(d) Musikwissenschaft „vor Ort“	Ü	1 (1)	Pf	2	69 h	3	
(e) Teilnahme an MuWi-Angebot- en (Gastvorträge, Tagungen u.ä.)		1 (1)	Pf		9 h	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	(d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	Portfolio zu (e)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung über die Inhalte von (a) und (c) [20 Minuten]						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Innerhalb des Moduls gilt es, mehrerlei miteinander zu verknüpfen: die Absicherung, Neubelichtung und Vertiefung von musikwissenschaftlichem Wissen der Bachelorphase; die den Fokus des Bachelor überschreitende Reflexion von Methoden der Musikwissenschaft; die Aneignung eines methodischen Fundus sowohl für das forschungsba- sierte Masterstudium als auch für musikwissenschaftliche Praxis „vor Ort“.							
Zugangsvoraussetzung							

Modul 8	Aktuelle Forschungsfragen der Musikwis- senschaft [Modulname in Englisch]						M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
(a) Aktuelle Forschungsfragen der Musikwissenschaft	HS	1 (1)	Pf	2	189 h	7	
(b) Musikwissenschaft im For- schungsdiskurs	Ü	1 (1)	Pf	2	69 h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	(a)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						

Studienleistung	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Kolloquium [20 Minuten] zu (a)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Das Modul vermittelt die eigenständige, kritisch reflektierende wissenschaftliche Herangehensweise an musikspezifische Themenfelder sowie die Differenzierung bzw. Kontextualisierung jeweils adäquater methodischer Ansätze. Ferner wird das eigenverantwortliche und selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Austausch mit den Dozentinnen und Dozenten reflektiert. Darüber hinaus erarbeiten sich die Studierenden eigene Zugriffsweisen sowie ein dem Gegenstand angemessenes historisches und analytisches Problembewusstsein.</p> <p>Die vermittelten Kompetenzen in Abstrahierung, Kontextualisierung, Argumentation und Darstellung komplexer Gegenstände lassen die Studierenden am aktuellen wissenschaftlichen Forschungsdiskurs teilhaben.</p>	
Zugangsvoraussetzung	

Modul 9	Musikwissenschaftliches Schreiben [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Musikwissenschaftliches Schreiben	HS	1 (2)	Pf	2	189 h	7
(b) Schreiben in verschiedenen Kontexten	Ü	1 (2)	PF	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Essay zu (a)					
Modulprüfung	Hausarbeit zu (a)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Das Modul vermittelt eine eigenständige, kritisch reflektierende Herangehensweise an das wissenschaftliche Schreiben über Musik bzw. musikhistorische Zusammenhänge.</p> <p>Die vermittelten Kompetenzen in Abstrahierung, Kontextualisierung, Argumentation und Darstellung komplexer musikhistorischer Gegenstände kommen den Studierenden auch in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern oder als Kulturschaffende im weitesten Sinne zugute.</p>						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 10	Musikwissenschaft in der Praxis [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
(a) Exkursion	Exk	2 (3)	Pf	> 3 Tage	60 h	3
(b) Praktikum	P	3	Pf	120 h		4

(c) Techniken der Musikvermittlung	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(a) und (c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio [Praktikumsbericht, Exkursionsprotokoll], geht nicht in Endnote ein					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der unmittelbaren Fachperspektive in unterschiedlichen berufspraktischen Richtungen • Vernetzung und Kontaktknüpfung in Hinblick auf spätere Bewerbung • Heranführen potenziellen wissenschaftlichen Nachwuchses an forschungsbezogene Aktivitäten • Förderung wissenschaftlicher Kreativität in Verbindung mit konkreten Umsetzungen • Verstärkte Förderung sozialer Kompetenzen durch Kooperation und Kommunikation 						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 11	Musikhistoriographie [Modulname in Englisch]						M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
(a) Musikhistoriographie	HS	2 (1)	Pf	2	189 h	7	
(b) Vertiefung (Musik)Geschichtsschreibung	Ü	2 (1)	Pf	2	69 h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	(a)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung							
Modulprüfung	Hausarbeit mit Kolloquium [20 Minuten] zu (a)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Neben einem musikhistoriographischen Problembewusstsein vermittelt das Modul den kritisch reflektierenden Umgang mit musikhistorischen Quellen und Phänomenen. Der Bezug zur aktuellen Forschungspraxis in Diskussion und schriftlicher Darlegung dient der selbstständigen Vertiefung geistes- und speziell musikwissenschaftlicher Schlüsselkompetenzen. Die angestrebte Themenvielfalt soll die Studierenden zur Entscheidung für eine inhaltliche Schwerpunktbildung befähigen.</p>							
Zugangsvoraussetzung							

Modul 12	Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft [Modulname in Englisch]						M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
(a) Forschungskolloquium	Koll	2 (2)	Pf	2	9 h	1
(b) Teilnahme an MuWi-Angeboten (Gastvorträge, Tagungen u.ä.)		2 (2)	Pf		9 h	1
(c) Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	HS	3 (3)	Pf	2	189 h	7
(d) Forschungskolloquium	Koll	3 (3)	Pf	2	9 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Portfolio zu (b) [Podcast, Tagungsbericht o.ä.], Vortrag in (d)					
Modulprüfung	Hausarbeit mit Kolloquium [20 Minuten] zu (c)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Im Modul wird das kulturwissenschaftliche Problembewusstsein im selbstständigen Umgang mit musikhistorischen Fragestellungen erweitert und mit kulturhistorischen und musikwissenschaftlichen Methodologien eigenverantwortlich und fallbezogen zusammengeführt. Der Bezug zur aktuellen Forschungspraxis in selbstsicherer Diskussion und schriftlicher Darlegung sichert die Vertiefung kultur- und speziell musikwissenschaftlicher Schlüsselkompetenzen.						
Zugangsvoraussetzung						

Abschlussmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		30 LP = 900 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststu- dium bzw. Bearbei- tungszeit	Leistungs- punkte
Masterarbeit	X	4 (4)	Pf	X	5 Monate	25
Mündliche Prüfung	X	4 (4)	Pf		45 Minuten	5
Zugangsvoraussetzung			Empfohlen werden mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft.			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß § 15 Abs. 7			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § 17 Abs. 3			

2. Profil 1: Fachvertiefung (2 aus 4 zu wählen)

Modul 13.1	Musik und Digitalität [Modulname in Englisch]					M.07.114.###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
(a) Musik codieren	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(b) Musik – Klang – Digitalität	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(c) Projekt	P	2 (3)	Pf		120 h	4
(d) Musik und Digitalität	S	2 (3)	Pf	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Das Modul vermittelt praxisbezogene Einblicke in zentrale Bereiche der Digital Musicology und thematisiert wesentliche methodische Grundlagen sowie aktuelle Entwicklungen der Digitalität in musik- und kulturwissenschaftlichen Forschungskontexten. Neben die theoretische Reflexion und praktische Erprobung im direkten Austausch mit den Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen tritt die eigenverantwortliche Realisierung einer klar umrissenen Fallstudie oder Projektarbeit.						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13.2	Musik als Kulturgut [Modulname in Englisch]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
(a) Aufschreibesysteme	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(b) Speichermedien	Ü	2 (3)	Pf	2	69 h	3
(c) Projekt	P	2 (3)	Pf		120 h	4
(d) Musik als Kulturgut	S	2 (3)	Pf	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	(d)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Innerhalb des Moduls werden wesentliche Aspekte der Musik als immateriellem Kulturgut und ihren materiellen Manifestationen behandelt und die Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen Sicherung, Erschließung und Zugänglichmachung praxisnah erprobt.

Zugangsvoraussetzung

Modul 13.3	Musikvermittlung [<i>Modulname in Englisch</i>]						[<i>Modul-Kennnummer</i>]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
(a) Techniken der Musikvermittlung	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(b) Medien der Musikvermittlung	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(c) Projekt	P	3 (2)	Pf		120 h	4	
(d) Musikvermittlung	S	3 (2)	Pf	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	(d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung							
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Das Modul vermittelt praxisbezogene Einblicke in zentrale Bereiche der Musikvermittlung und thematisiert wesentliche methodische Grundlagen (Techniken und Medien) sowie aktuelle Entwicklungen in unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten. Neben die theoretische Reflexion und praktische Erprobung im direkten Austausch mit den Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen tritt die eigenverantwortliche Realisierung einer klar umrissenen Fallstudie oder Projektarbeit.							
Zugangsvoraussetzung							

Modul 13.4	Musik und Gegenwartskultur [<i>Modulname in Englisch</i>]						[<i>Modul-Kennnummer</i>]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPf						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
(a) Musik und Gegenwartskultur	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(b) Musikalische Praktiken der Gegenwart	Ü	3 (2)	Pf	2	69 h	3	
(c) Projekt	P	3 (2)	Pf		120 h	4	
(d) Musik und Gegenwartskultur	S	3 (2)	Pf	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	(d)						

Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	
Modulprüfung	Portfolio zu (a) bis (d)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Innerhalb des Moduls werden wesentliche Aspekte der Musik im Kontext von Gegenwartsulturen behandelt und die Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen und praxeologisch ausgerichteten Durchdringung erprobt. Neben die theoretische Reflexion und praktische Erprobung im direkten Austausch mit den Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen tritt die eigenverantwortliche Realisierung einer klar umrissenen Fallstudie oder Projektarbeit.	
Zugangsvoraussetzung	

**Dritte Änderung
der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung
(Schwerpunktkurs-Satzung)**

vom 14.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Satz 1 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 19. Dezember 2025 die folgende Änderung der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunkten der Feststellungsprüfung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung (Schwerpunktkurs-Satzung) vom 11. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 8/2018, S. 602), zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 1/2024, S. 11) wird wie folgt geändert:

1.	<p>Vor der Zeile zum Studienfach „Biologie“ wird folgende neue Zeile eingefügt:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Betriebswirtschaftslehre</td> <td style="padding: 2px;">W- / WW-Kurs oder W-Kurs</td> </tr> </table>	Betriebswirtschaftslehre	W- / WW-Kurs oder W-Kurs
Betriebswirtschaftslehre	W- / WW-Kurs oder W-Kurs		
2.	Die Zeile zum Studienfach „Komparatistik/Europäische Literatur“ wird gestrichen.		
3.	In der Zeile „Kulturanthropologie/Volkskunde“ wird die Angabe „Kulturanthropologie/Volkskunde“ durch die Angabe „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.		
4.	<p>Vor der Zeile zum Studienfach „Mathematik“ wird folgende neue Zeile eingefügt:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive</td> <td style="padding: 2px;">S/G- oder G-Kurs</td> </tr> </table>	Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive	S/G- oder G-Kurs
Literaturwissenschaft/Komparatistik: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive	S/G- oder G-Kurs		
3.	<p>Vor der Zeile zum Studienfach „Medizin“ wird folgende neue Zeile eingefügt:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Mathematik-Informatik</td> <td style="padding: 2px;">T- / TI-Kurs oder T-Kurs</td> </tr> </table>	Mathematik-Informatik	T- / TI-Kurs oder T-Kurs
Mathematik-Informatik	T- / TI-Kurs oder T-Kurs		
4.	Die Zeile zum Studienfach „Sport“ wird gestrichen.		
5.	In der Zeile „Sport und Sportwissenschaft“ wird die Angabe „Sport und Sportwissenschaft“ durch die Angabe „Sportwissenschaft/Sport“ ersetzt.		
6.	Vor der Zeile zum Studienfach „Theaterwissenschaft“ wird folgende neue Zeile eingefügt:		

	Sprachen, Kulturen, Kommunikation	Alle universitären Schwerpunktkurse
7.	In der Zeile zum Studienfach „Translation“ wird die Angabe „S/G oder S-Kurs“ durch die Angabe „Alle universitären Schwerpunktkurse“ ersetzt.	
8.	Vor der Zeile zum Studienfach „Wirtschaftspädagogik“ wird folgende neue Zeile eingefügt:	
	Volkswirtschaftslehre	W- / WW-Kurs oder W-Kurs

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung (Schwerpunktkurs-Satzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.01.2026

Der Präsident
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**Organisationsregelung für das
„Institut für Erziehungswissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften,
Medien und Sport**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport hat die nachfolgende Organisationsregelung am 17. Dezember 2025 beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17.12.2021 erfolgt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leitung
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungsversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Erziehungswissenschaft“¹ im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

**§ 2
Aufgaben der Einrichtung**

Die Einrichtung, unterteilt in die beiden Lehreinheiten Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft/Erziehungswissenschaft, ist zuständig für die organisationalen Bedingungen zur Durchführung erziehungswissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie nimmt für die Johannes Gutenberg-Universität Aufgaben zur Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase sowie der Ausbildung in den Lehramts- und anderen pädagogischen Ausbildungsgängen wahr. Daneben hat sie auch für die Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen.

¹ Im Folgenden: Einrichtung

§ 3 Angehörige

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der der Einrichtung angehörigen Studiengänge.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

§ 4 Leitung

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig achtzehn sowie
 - b) sechs Studierende
 - c) acht akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- stimmberechtigt an.³

Bei Veränderung der Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

Dem Leitungskollegium gehören beratend an:

- a) die Geschäftsführung der Einrichtung und
- b) die Leitung des Studienbüros.

§ 6 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

² Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

³ § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit verfügen müssen, ist zu beachten.

- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7

Aufgaben des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
- a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
 - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8

Geschäftsführende Leitung

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte zwei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Geschäftsführenden Leitung⁴ und zur Stellvertretenden Geschäftsführenden Leitung für eine Amtsperiode (in der Regel 1,5 Jahre). Die Stellvertretende Geschäftsführende Leiterin oder der Stellvertretende Geschäftsführende Leiter stellt sich im Anschluss für eine weitere Amtsperiode (in der Regel 1,5 Jahre) als Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter zur Wahl. Leitung und Stellvertretende Leitung sollen möglichst nicht derselben Lehreinheit zugeordnet sein.

⁴ Soweit im Folgenden von der Geschäftsführenden Leitung die Rede ist, ist die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter gemeint.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

- (1) Die Geschäftsführende Leitung vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leitung sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leitung übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall.
Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leitung kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10

Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11

Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. Mindestens 50 Studierende oder 10 andere Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leitung innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der an-

wesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leitung vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung "Instituts für Erziehungswissenschaft" in der Fassung vom 25. April 2008 außer Kraft.

Mainz, den 20. Januar 2026

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

H i n w e i s e
für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leitung

Die Geschäftsführende Leitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung,
4. Organisation der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
5. Entgegennahmen der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
6. Organisation der Entgegennahmen der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.

**Zweite Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den
Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und
Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025**

vom 21.01.2026

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15.01.2026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 wird in Nr. 1 das Komma am Ende durch die Angabe „und“ und in Nr. 2 die Angabe „und“ durch einen Punkt ersetzt. Nr. 3 wird gestrichen.

2. In § 13 Abs. 5 Satz 4 und in Abs. 7 Satz 24 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 9 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

4. § 18 wird geändert:

a) Absatz 2 wird ersetzt:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, sich erneut zum Prüfungstermin anzumelden. Die

Meldung muss innerhalb von 18 Monaten nach dem versäumten Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.“

b) Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 21.01.26

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Sechste Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016**

vom 21.01.2026

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 wird in Nr. 1 das Komma durch die Angabe „und“ und in Nr. 2 die Angabe „und“ durch einen Punkt ersetzt. Nr. 3 wird gestrichen.

2. In § 13 Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

3. § 18 wird geändert:

a) Absatz 2 wird ersetzt:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, sich erneut zum Prüfungstermin anzumelden. Die Meldung muss innerhalb von 18 Monaten nach dem versäumten Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.“

b) Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches

Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird die Angabe „1-5“ durch „1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 21.01.2026

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07
und der Katholisch-Theologischen Fakultät

vom 21.01.26

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17. Januar 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Mai 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2025, S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe § „17“ durch „§ 15“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
4. § 17 wird geändert:

a) Absatz 2 wird ersetzt:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, sich erneut zum Prüfungstermin anzumelden. Die Meldung muss innerhalb von 18 Monaten nach dem versäumten Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.“

b) Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch „Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird die Angabe „1-4“ durch „1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 21.01.26

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“
vom 16.01.2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 08.10.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 15. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Der Anhang 1 zu den §§ 7-11 der Ordnung des Fachbereiches Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16. Juni 2011 (StAnz., S. 1381), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. September 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2024, S. 1132) wird wie folgt geändert:

Im Modul GEOW 13 „Paläontologie“ werden in Zeile elf die Wörter „Berichte im Laborpraktikum“ durch die Wörter „Übungsblätter und Testate“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 16.01.2026

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Erste Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Daten und Informationen“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 05.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat am 23. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Daten und Informationen“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Daten und Informationen“ vom 25. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 08/2024, S. 854) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einem Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang ab dem 5. Fachsemester oder in einem Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.“

2. Anhang A Modulbeschreibung wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 9 der Modulbeschreibung wird die Angabe zum Regelsemester „1-2“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - b) In Zeile 16 wird die Angabe zur Studienleistung durch folgende Angabe ersetzt: „Bearbeitung von Übungsaufgaben (Worksheets, Kommentierung, Abschlussprojekt etc.) in den Übungen Basiskurs Datenanalyse und Data Ethics & Critical Thinking“.
 - c) In Zeile 17 wird die Angabe zur Modulprüfung durch folgende Angabe ersetzt: „Projektarbeit im Rahmen des Datenanalyse-Kurses im Wahlbereich oder schriftliche Reflexion zu den Inhalten des Moduls; Prüfungsform muss mit dem Modulverantwortlichen abgesprochen werden“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Daten und Informationen“ tritt zum Sommersemester 2026 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 findet erstmals im Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2026 Anwendung. Artikel 1 Nr. 2 b) und c) gilt für alle Studierenden, die die entsprechende Leistung noch nicht erbracht haben.

Mainz, den 05.02.2026

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung
im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 05.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat am 23. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Zertifikatsspezifischen Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Rara: Handschriften, Alte Drucke, Künstlerbücher“ vom 30. Januar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2025, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einem Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang ab dem 5. Fachsemester oder in einem Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Die Änderung findet erstmals im Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2026 Anwendung.

Mainz, den 05.02.2026

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen
während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft)
vom 10.12.2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.11.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 28. Oktober 2004 (StAnz. S. 1590), zuletzt geändert durch Ordnung 26. Oktober 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2021, S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bis 8 sowie 10 Buchst. a und c bis i“ durch die Angabe „5 bis 12 sowie 14 und 16“ und in Nr. 3 die Angabe „C IV Nr. 1 bis 3, V“ durch die Angabe „III Nr. 1 und 2, IV“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch die Angabe „und“ und in Nr. 2 die Angabe „und“ durch einen Punkt ersetzt. Nr. 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird ersetzt:

“(4) ¹Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach der Angabe „wenn sie“ die Angabe „im selben Studienfach zwei Klausuren gemäß Absatz 3 Nr. 2 und in einem beliebigen Studienfach“ eingefügt und die Angabe „und in dem betreffenden Studienfach in mindestens zwei bestandenen Abschlussklausuren 10 Wertungspunkte gemäß § 8 Abs. 3 erworben“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „fünf“ und die Angabe „vierte“ durch die Angabe „fünfte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „vierten“ durch die Angabe „fünften“ und es wird die Angabe „fünften oder sechsten“ durch die Angabe „sechsten oder siebten“ sowie die Angabe „der Semesterabschlussklausur einer Veranstaltung teilnehmen, in der sie bisher noch keine

Wertungspunkte erworben haben“ durch die Angabe „einer Semesterabschlussklausur teilnehmen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Semesterabschlussklausur muss sich auf eine Veranstaltung beziehen, zu der die oder der Studierende in den ersten fünf Fachsemestern keine Klausur bestanden hat.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; darin wird die Angabe „sechsten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird ersetzt:

„¹Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Fristen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 Hochschulgesetz bis zu zwei Semestern.

²Die Feststellung trifft die oder der Prüfungsbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden; dieser oder diesem obliegen die Nachweise für die Feststellung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Im Fall einer Versäumung der Frist ist der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters zu stellen⁴Die Versäumung dieser Frist führt dazu, dass auch im Folgesemester keine Teilnahme an Semesterabschlussklausuren möglich ist.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „1. die Immatrikulationsbescheinigung“ gestrichen. Die bisherige Ziffer 2. wird zu Ziffer 1., die bisherige Ziffer 3. wird zu Ziffer 2.

c) In Absatz 5 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „darüber“ und es werden nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder per E-Mail an ihre Mailadresse der Johannes Gutenberg-Universität“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Fristen zur An- und Abmeldung sind Ausschlussfristen.“

5. § 7 wird ersetzt:

„§ 7

Semesterabschlussklausuren im Nachversuch

Nach dem Ende des fünften Fachsemesters ist zur Teilnahme an einer Semesterabschlussklausur nur berechtigt, wer

1. in dem betreffenden Studienfach eine Semesterabschlussklausur bestanden und in diesem Studienfach nicht die Voraussetzung gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 erfüllt hat,
2. in diesem Studienfach noch keinen Nachversuch unternommen hat
3. die entsprechende Semesterabschlussklausur noch nicht bestanden hat und
4. die Zwischenprüfung insgesamt noch bestehen kann.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Angabe „Wertungspunkte“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Universität oder gleichgestellten“ und die Angabe „ganz oder in einem einzelnen Studienfach (§ 2 Abs. 2 Satz 2)“ gestrichen und es wird nach der Angabe „anerkannt“ der Halbsatz „; eine mittels Klausur und Hausarbeit bestandene Anfängerübung, die an einer anderen Hochschule Teil der Zwischenprüfung ist, wird als Studienfach gemäß § 2 Abs. 2 Satz anerkannt“ eingefügt.

8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Arbeiten“ durch die Angabe „Klausuren in einem allgemeinen Einsichtnahmetermin im Anschluss an die Bekanntgabe der Noten“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die benoteten Hausarbeiten werden an die Studierenden zurückgegeben.“

9. In § 13 wird die Angabe „56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „57 Absatz 1“ ersetzt.

10. In § 14 wird die Angabe „Die Studienfachberatung“ durch die Angabe „Das Studienbüro“ ersetzt.

11. § 15 wird ersetzt:

„§ 15

Organisation und Zuständigkeit

(1) ¹Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Beauftragten für die Zwischenprüfung (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter). ²Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die oder der Prüfungsbeauftragte zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Die oder der Prüfungsbe-

auftragte wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber der oder dem Prüfungsbeauftragten Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) tritt Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

2. Sie findet erstmals für Studierende Anwendung, die das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss: erste juristische Prüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Mainz, den 10.12.2025

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Berichtigung der
Dritten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche**

**02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05 – Philosophie und Philologie
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
der Hochschule für Musik Mainz und
der Kunsthochschule Mainz**

Vom 29. Januar 2026

Die dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz vom 23. September 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S.1291) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa heißt die Angabe unter der eingefügten Nummer 9 Großbuchstabe D

„2. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in sozial- oder sprachwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die zulässigen Fachzeitschriften werden auf Anfrage vom zuständigen Arbeitsbereich für Interkulturelle Kommunikation mitgeteilt.“

richtig

„2. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in sozialwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen oder historischen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die zulässigen Fachzeitschriften werden auf Anfrage vom zuständigen Arbeitsbereich Russisch mitgeteilt.“

Germersheim, den 29. Januar 2026

Die Dekanin
des Fachbereichs 06
Univ.-Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Wissenschaftsreflexion“ (ZWR)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 05.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat am 23. Januar 2026 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Wissenschaftsreflexion“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Wissenschaftsreflexion“ des Studium generale (STG) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

(1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „Wissenschaftsreflexion“. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studienprogramm „Wissenschaftsreflexion“ hat zum Ziel:

- Das Erwerben eines reflexiven Blicks auf die Wissenschaft und
- einer reflexiv-kritischen Haltung zu zentralen gegenwärtigen Herausforderungen in den Wissenschaften sowie in gesellschaftlichen Zusammenhängen (z.B. Wissenschaft und Öffentlichkeit, Wissenschaft und Politik, Wandel von Wissenschaft(en), Wissenschaftsfreiheit/Autonomie, Wertesystem der Wissenschaft, Was ist Wissenschaft?)
- Das Erwerben von Kenntnissen verschiedener disziplinärer Zugänge zur Wissenschaftsreflexion, bes. Wissenschaftsgeschichte, -kommunikation, -philosophie und -soziologie
- Das Erwerben eines Grundverständnisses des Feldes anhand von Schlüsselfragen und Schlüsseltexten der Wissenschaftsreflexion

(3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung gemäß § 7.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Wissenschaftsreflexion“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einem Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang ab dem 5. Fachsemester, in einem Masterstudiengang oder zur Promotion an der JGU eingeschrieben ist.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 12 LP zu erreichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss für fachübergreifende Zertifikate zuständig.

§ 7

Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

§ 8

Gesamtbewertung, Zertifikatsurkunde

(1) Das Studienprogramm ist unbenotet.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Certificate „Interdisciplinary Science Studies“

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2026 in Kraft.

Mainz, den 05.02.2026

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang

A. Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms besteht aus drei Bestandteilen: (1) Einführung, (2) Profilierung und (3) Prüfung.

1. Einführung

Alle Studierenden besuchen die interdisziplinäre Einführungsveranstaltung (3 ECTS) „Einführung in die Wissenschaftsreflexion“.

2. Profilierung

Studierende wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS aus den geöffneten Veranstaltungen in den Feldern Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftskommunikation, Wissenschaftsphilosophie und Wissenschaftssoziologie. Unter den belegten Veranstaltungen im Profilierungsbereich müssen Veranstaltungen aus wenigsten zwei der vier genannten Felder belegt werden. Interdisziplinäre Veranstaltungen zählen dabei für beide bzw. alle in der jeweiligen Veranstaltung vertretenen Felder.

Angeboten werden disziplinäre und interdisziplinäre Seminare, Vorlesungen und Blockveranstaltungen der beteiligten Fachbereiche und des STG. Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS richtet sich nach der Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge der Lehrveranstaltungsanbieter.

3. Prüfung

Die Prüfungsleistung (unbenotet) besteht aus einer mündlichen Präsentation und Verteidigung. Das Thema wird in Abhängigkeit der belegten Veranstaltungen aus dem Einführungs- oder Profilierungsteil durch die Studierenden gewählt.

B. Modulbeschreibung

Modul	Wissenschaftsreflexion (<i>Interdisciplinary Science Studies</i>)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
1) Einführung in die Wissenschaftsreflexion	SE	1	P	2	69 h	3
2) Profilierungsbereich (Veranstaltungen im Umfang von 6 LP sind zu belegen; mind. zwei der vier beteiligten Felder sind abzudecken)		2	P	180 h		6
a) Seminar	SE	2	WP	2	9–129 h	1–5
b) Vorlesung	VL	2	WP	2	9–129 h	1–5
c) Blockveranstaltung	SE	2	WP	1	49,5 h	2
3) Modulprüfung			P	90 h		3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht besteht in der Veranstaltung „Einführung in die Wissenschaftsreflexion“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	1): keine SL; 2a)–c): gemäß Anforderungen der Lehrveranstaltungsanbieter					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (Präsentation und Verteidigung, 30 Minuten; unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende erwerben interdisziplinäre Kompetenzen, um die Bedeutung der Wissenschaft in der Gesellschaft zu reflektieren und aktuelle Herausforderungen (z.B. konkurrierende Wahrheitsansprüche, Konflikte um Wissenschaftsfreiheit, die Bewertung neuer Technologien, den Umgang mit wissenschaftlicher Unsicherheit) zu verstehen und sich dazu reflexiv positionieren zu können. Sie lernen verschiedene disziplinäre theoretische und methodische Zugänge (historisch, kommunikationswissenschaftlich, philosophisch, soziologisch) kennen und können diese auf gegenwärtige Problemstellungen sowie zur Reflexion ihrer eigenen Disziplin anwenden.						
Zugangsvoraussetzung						

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung)**

vom 05.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, in Verbindung mit der Landesverordnung über elektronische Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. Nr. 14), zuletzt geändert durch § 90 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 639, 669), hat der Senat am 23. Januar 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22. Dezember 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2023, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zur Erprobung elektronischer“ durch die Worte „über elektronische“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Elektronische Fernprüfungen können neben den bestehenden Prüfungsformen als alternative Prüfungsform bei mündlichen und praktischen Prüfungen an der JGU angeboten werden.“

2. § 9 wird gestrichen.

3. § 10 wird zu § 9 und die Worte „und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft“ werden gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.02.2026

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 21. Januar 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 sowie § 86 Absatz 2 Nummer 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202) i. V. m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 4. August 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2022, S. 733) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. November 2025 die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs 03 beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Präsidium am 15. Januar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

Mit der vollzogenen Habilitation wird die Befähigung zuerkannt, bestimmte wissenschaftliche Fachgebiete in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Sie setzt voraus, dass die oder der Habilitierte einen beachtlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in ihrem oder seinem Fach geleistet hat. Die Habilitierte oder der Habilitierte hat gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 HochSchG die Lehrbefugnis (venia legendi).

§ 2

Zuständigkeit und Habilitationsleistungen

- (1) Das Habilitationsverfahren gemäß § 34 Absatz 10 und 11 HochSchG wird durch den Fachbereich durchgeführt. Der Fachbereich kann nur für wissenschaftliche Fachgebiete habilitieren, die in ihm durch Professorinnen und Professoren oder Habilitierte im Sinne des § 61 Absatz 1 HochSchG vertreten sind.
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen in schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 7 und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 8.

II. Zulassung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Doktorgrad auf einem im Fachbereich vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet erworben hat und eine ausreichende pädagogische Eignung gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2 HochSchG nachweist.

- (2) Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann einem Doktorgrad gemäß Absatz 1 gleichwertig sein. Im Falle eines ausländischen akademischen Grads müssen die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 31 Absatz 2 HochSchG zu dessen Führung berechtigt sein. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers über die Gleichwertigkeit eines Doktorgrads gemäß Satz 1 zu einem Doktorgrad gemäß Absatz 1. Die Entscheidung muss erfolgen, bevor das Habilitationsgesuch eingereicht ist. Lehnt der Fachbereichsrat die Gleichwertigkeit ab, erfolgt keine Zulassung zur Habilitation.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine überdurchschnittliche, also mindestens mit der Note „magna cum laude“ bewertete Promotion aufweisen.
- (4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber um die Habilitation auf Fachgebieten der Rechtswissenschaft soll die zweite juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige juristische Staatsprüfung abgelegt haben.
- (5) Eine Geheimhaltungsvereinbarung für das Habilitationsvorhaben, die die Begutachtung der Habilitationsschrift oder das Erbringen der mündlichen Habilitationsleistung einschränkt, ist unzulässig.

§ 4 Zulassungsgesuch

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Habilitation der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs vorzulegen. In dem Gesuch sind die wissenschaftlichen Fachgebiete anzugeben, für die die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. die schriftlichen Habilitationsleistungen in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form, der auch durch elektronische Übermittlung unverzüglich nach Vorlage des Gesuchs genügt wird,
 2. drei Themen für den Habilitationsvortrag, die sich auf in der Habilitationsschrift behandelte oder andere Fragestellungen beziehen können und die bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen geändert werden können,
 3. eine Darstellung des Lebenslaufs mit dem persönlichen und beruflichen Werdegang, in der auch alle bisher von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen und akademischen Prüfungen anzugeben sind,
 4. eine amtliche Erklärung über die Staatsangehörigkeit und ein registerliches Führungszeugnis (§§ 30 ff. BZRG) neueren Datums, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
 5. die Urkunden oder Zeugnisse über die von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen
 6. eine Ausfertigung der Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation gemäß § 3 Absatz 2,
 7. ein Exemplar der Dissertation,
 8. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers, möglichst unter Beifügung von je einem Exemplar,
 9. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon anderweitig ein Habilitationsgesuch eingereicht hat,
 10. eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie

oder er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln verfasst hat und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Zeichnungen, Skizzen und dergleichen als solche kenntlich gemacht sind,

11. gegebenenfalls eine Liste über eine Beteiligung von Koautorinnen oder Koautoren, auf die sich die Erklärung gemäß Nummer 10 ebenfalls bezieht,
 12. eine eidesstattliche Versicherung über anhängige Strafverfahren,
 13. den Nachweis über die pädagogische Eignung gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2 HochSchG.
- (3) Die Urkunden gemäß Nummer 2.5 sind in beglaubigter Abschrift einzureichen. Die eingereichten Unterlagen bleiben beim Fachbereich.
 - (4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihr oder sein Zulassungsgesuch jederzeit ohne Begründung schriftlich zurücknehmen. Nimmt sie oder er es vor der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurück, so gilt es als nicht vorgelegt.
 - (5) Wenn ein Zulassungsgesuch gemäß Absatz 4 zurückgenommen wurde, kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden. In dem früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut eingereicht werden.
 - (6) Die besonderen Belange von Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gestatten, gleichwertige Habilitationsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Stellt die Dekanin oder der Dekan fest, dass das Gesuch einschließlich aller Anlagen gemäß § 4 Absatz 2 ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat sowie den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs die Zulassung mit. Zugleich fordert die Dekanin oder der Dekan die in § 6 Absatz 1 Nummer 3 genannten Personen auf, binnen 14 Tagen zu erklären, ob sie als Mitglieder des Habilitationskollegiums mitwirken.
- (2) Hält die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen einer Zulassung für nicht gegeben oder zweifelt sie oder er, ob sie vorliegen, so entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit zu geben, etwa fehlende Unterlagen nachzureichen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
 1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen – unbeschadet des Absatzes 3 – unvollständig ist oder
 2. Voraussetzungen für die Zulassung (§ 3 Absatz 1 bis 3) fehlen oder
 3. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

III. Die Habilitation

§ 6 Habitationskollegium

(1) Dem Habitationskollegium gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, es sei denn sie oder er ist als Gutachterin oder als Gutachter für die schriftlichen Habitationsleistungen tätig. In diesem Fall übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Ist auch die Prodekanin oder der Prodekan als Gutachterin oder als Gutachter für die schriftlichen Habitationsleistungen tätig, bestimmt der Fachbereichsrat ein anderes Mitglied des Kollegiums gemäß Nummer 2 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
2. Alle hauptberuflich tätigen, nicht emeritierten oder pensionierten Professorinnen und Professoren gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Abteilung des Fachbereichs, der die Habitationsleistungen fachlich zugeordnet sind (Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften).
3. Die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren der anderen Abteilung, die emeritierten oder pensionierten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie dessen habilitierte Mitglieder, die gegenüber der Dekanin oder dem Dekan fristgerecht schriftlich erklärt haben, als Mitglied des Habitationskollegiums mitzuwirken (§ 5 Absatz 1 Satz 2).
4. Ohne Stimmrecht diejenigen Personen im Sinne der Nummer 1.3 die eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben haben. Sobald sie zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden, gehören sie dem Habitationskollegium stimmberechtigt an.
5. Personen gemäß Absatz 2, nachdem sie als Gutachterin oder Gutachter bestellt wurden,

(2) Professorinnen und Professoren und Habilitierte im Sinne des § 61 Absatz 1 HochSchG, die von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen worden sind, können innerhalb von vier weiteren Semestern nach dem Ausscheiden in Habitationsverfahren als Gutachterin oder als Gutachter bestellt werden.

(3) Das Habitationskollegium entscheidet über die Habitationsleistungen. Seine Sitzungen finden in Präsenz, digital oder hybrid statt.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistungen bestellt das Habitationskollegium auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer hauptberuflich Professorin oder hauptberuflicher Professor des Fachbereichs sein muss. Im Falle einer Koautorenschaft bei einer wissenschaftlichen Untersuchung gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.2 mit einer Gutachterin oder einem Gutachter oder mehreren Gutachterinnen oder Gutachtern ist durch die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter sicherzustellen, dass diese von zwei Personen beurteilt wird, bei denen keine Koautorenschaft besteht. Auch diese haben die gesamte schriftliche Habitationsleistung im Sinne des § 7 Absatz 4 zu beurteilen. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann jedes Mitglied des Habitationskollegiums sowie jede Person gemäß § 6 Absatz 2 bestellt werden. Es können auch Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität oder anderer deutscher oder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. Dies soll insbesondere geschehen, wenn nur eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter Mitglied des Habitationskollegiums ist.

- (5) Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten.
- (6) Vor der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter soll den Fachvertreterinnen und Fachvertretern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachtern zu unterbreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen

1. in einer Habilitationsschrift oder
2. in mehreren insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Untersuchungen.

Sie können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

- (2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können schon veröffentlicht sein; die Veröffentlichung soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber als Prüfungsleistung schon in einem anderen akademischen Prüfungsverfahren eingereicht hat, sind – soweit nicht eine Anerkennung im Wiederholungsverfahren (§ 12 Absatz 2) in Frage kommt – als Habilitationsleistungen ausgeschlossen.
- (3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen sich auf mindestens eines der wissenschaftlichen Fachgebiete beziehen, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Sie müssen insgesamt eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellen. Bei der Bewertung sind der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Vermittlung des Erkenntnisfortschritts in der Regel anhand folgender Kriterien zu erfassen und in den Gutachten auszuführen:
 1. Erfassung des bisherigen Diskussionsstands,
 2. Präzision in der Formulierung der Fragestellung,
 3. Umfang des Erkenntnisfortschritts,
 4. inhaltliche Qualität der verwendeten Argumente,
 5. systematische und sprachliche Klarheit der Darstellung und
 6. Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Wer vom Habilitationskollegium als Gutachterin oder Gutachter bestellt worden ist, hat ein schriftliches Gutachten einzureichen, in dem die schriftlichen Habilitationsleistungen zu würdigen sind und eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung auszusprechen ist.
- (5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden zusammen mit den eingereichten Gutachten den Mitgliedern des Habilitationskollegiums und gegebenenfalls den beteiligten Professorinnen und Professoren und Habilitierten anderer Fachbereiche (§ 6 Absatz 5) für die Dauer von vier Wochen vom Dekanat zur Einsicht über eine gesicherte elektronische Plattform (z.B. Seafile) zugänglich gemacht. Die Mitglieder des Fachbereichsrats und alle Professorinnen und Professoren und Habilitierten im Sinne des § 61 Absatz 1 HochSchG sind davon zu unterrichten und die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter von der Dekanin oder vom Dekan aufzufordern, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Alle genannten Professorinnen und Pro-

fessoren und Habilitierten sind berechtigt, innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Habilitationsakten zu prüfen und dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

- (6) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet das Habilitationskollegium auf Grund der Gutachten und der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Vor der Entscheidung kann das Habilitationskollegium beschließen, weitere Gutachten einzuholen.
- (7) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (8) Der Beschluss des Habilitationskollegiums wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, wählt das Habilitationskollegium für den wissenschaftlichen Vortrag eines der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus und setzt den Termin für den Vortrag fest. Den Fachvertreterinnen und Fachvertretern soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Themen zu äußern. Der Vortrag soll ungefähr 45 Minuten dauern.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich das ausgewählte Thema mit und lädt sie oder ihn zugleich zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage; die Bewerberin oder der Bewerber kann schriftlich darauf verzichten, dass die Ladungsfrist eingehalten wird.
- (3) Zu dem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichs und des Fachbereichsrats ein.
- (4) Dem Vortrag schließt sich unmittelbar das wissenschaftliche Kolloquium vor dem Habilitationskollegium an, das die Fachvertreterinnen und Fachvertreter einleiten und das ungefähr 45 Minuten dauern soll. Alle Mitglieder des Habilitationskollegiums und gegebenenfalls die beteiligten Professorinnen und Professoren sowie die Habilitierten anderer Fachbereiche (§ 6 Absatz 5) können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Beteiligung einzelner oder aller Mitglieder des Habilitationskolloquiums kann digital erfolgen. Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Kolloquium teilnehmen. Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; soweit diese es beantragen, ist die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG berechtigt, an dem Kolloquium teilzunehmen.
- (5) Der Vortrag muss sich auf mindestens ein wissenschaftliches Fachgebiet erstrecken, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll; er muss die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers erkennen lassen, ein wissenschaftliches Thema in methodisch und didaktisch geeigneter Weise abzuhandeln und als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer zu wirken. Das Kolloquium kann sich auch auf Grundfragen des Fachgebiets erstrecken; es muss die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers erkennen lassen, ihre oder seine wissenschaftlichen Ansichten zu vertreten und auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse wissenschaftlich zu diskutieren.
- (6) Das Habilitationskollegium entscheidet unmittelbar nach abgeschlossenem Kolloquium auf Grund einer Stellungnahme der Fachvertreterinnen oder der Fachvertreter unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, einschließlich der Beteiligten gemäß Absatz 4 Satz 3, über die Annahme oder Ablehnung von Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung.

- (7) Über den Vortrag und das Kolloquium soll eine Niederschrift angefertigt werden, aus der ihre wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis (Absatz 6) hervorgehen.
- (8) Werden Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung abgelehnt, kann das Habilitationskollegium beschließen, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese Habilitationsleistungen mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholen kann. Anderenfalls ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (9) Bei einer Annahme legt das Habilitationskollegium die wissenschaftlichen Fachgebiete fest, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen worden ist. Dabei können auch die Dissertation und andere wissenschaftliche Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Stimmt der Wortlaut der festgelegten Lehrbefähigung nicht mit dem Zulassungsgesuch gemäß § 4 Absatz 1 überein, ist die Bewerberin oder der Bewerber hiervon gemäß § 16 Absatz 3 zu unterrichten, ehe die Habilitation vollzogen wird.
- (10) Der Beschluss des Habilitationskollegiums wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

IV. Habilitationsurkunde und Rechtsstellung der Habilitierten oder des Habilitierten

§ 9 Habilitationsurkunde

Die Dekanin oder der Dekan fertigt eine Urkunde über die Habilitation aus. Sie muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. gegebenenfalls das Thema der Habilitationsschrift,
3. die wissenschaftlichen Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgelegt worden ist,
4. den Tag der Habilitation,
5. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Dienstsiegel des Fachbereichs.

§ 10 Rechtsstellung der oder des Habilitierten

- (1) Die Habilitierte oder der Habilitierte kann an der Johannes Gutenberg-Universität in den in der Urkunde angegebenen Fachgebieten, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen worden ist, nach Maßgabe von § 61 Absatz 1 Satz 1 HochSchG selbständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*).
- (2) Unter den Voraussetzungen von § 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 HochSchG sind Habilitierte berechtigt, sich „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu nennen. Die selbständige Lehre gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 HochSchG soll in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen, sofern die oder der Habilitierte nicht aus wichtigem Grund vorübergehend an einer Ausübung der Lehrbefugnis gehindert ist.
- (3) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Berufung, Anstellung oder Vergütung an der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 11

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen, soweit sie noch nicht veröffentlicht sind, in angemessener Frist nach dem Vollzug der Habilitation gedruckt werden.

**V. Wiederholung des Habilitationsverfahrens,
Erweiterung der Lehrbefähigung**

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur einmal zulässig.
- (2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Wiederholung und darüber, ob die früheren schriftlichen Habilitationsleistungen in das Wiederholungs-verfahren übernommen werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lässt die Bewerberin oder den Bewerber bei einem entsprechenden Beschluss des Habilitationskollegiums gemäß §§ 3, 4 und 5 erneut zu.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete erweitert werden, wenn die Habilitierte oder der Habilitierte besondere wissenschaftliche Leistungen auf den genannten Fachgebieten nachweist. Über die Erweiterung entscheidet auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten der Fachbereichsrat. § 7 und § 8 Absatz 9 gelten entsprechend.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt die Erweiterung der Lehrbefähigung in einer Urkunde entsprechend § 9.

VI. Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

§ 14

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten aberkannt, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für ihre Zuerkennung nicht gegeben waren, insbesondere wenn die Habilitation erschlichen oder sonst durch unlautere Mittel erlangt worden ist, oder wenn die oder der Habilitierte wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.
- (2) Vor der Aberkennung ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.

- (3) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Habilitierte oder der Habilitierte denjenigen akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (4) Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung verliert die Betroffene oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 10.

§ 15

Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch Beschluss des Fachbereichsrats widerrufen werden, wenn
 1. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen oder
 2. die Habilitierte oder der Habilitierte, ehe sie oder er das 67. Lebensjahr erreicht hat, ihre oder seine Lehrtätigkeit gemäß § 10 Absatz 2 und 3 in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtigen Grund unterbricht.
- (2) Vor dem Beschluss ist der Habilitierten oder dem Habilitierten die Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
- (3) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn
 1. die Lehrbefähigung aberkannt worden oder erloschen ist,
 2. die Habilitierte oder der Habilitierte schriftlich gegenüber der Dekanin dem Dekan des Fachbereichs auf die Lehrbefugnis verzichtet oder
 3. die oder der Habilitierte die Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule erlangt, sofern nicht die Johannes Gutenberg-Universität die Fortdauer beschließt.

Mit dem rechtsbeständigen Widerruf oder dem Erlöschen der Lehrbefugnis verliert die Betroffene oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 10 Absatz 1 und 2.

VII. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Habilitationskollegiums gilt § 38 Absatz 1 Satz 1 bis 3 HochSchG. Für die Beschlussfassung gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 HochSchG. Beteiligte gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 werden als anwesende Mitglieder gezählt.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Belastende Entscheidungen sind der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Akteneinsicht

- (1) Der Habilitandin oder dem Habilitanden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

- (2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Beschlusses gemäß § 8 Absatz 10 bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18
Gebühren

Das Habilitationsverfahren wird gebührenfrei durchgeführt.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. August 1983 (erschieden im Staatsanzeiger Nr. 35, S. 754) außer Kraft.

Mainz, den 21. Januar 2026

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Buchwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 13.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17. Dezember 2025 und der Dekan per Eilentscheid am 7. Januar 2026 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Buchwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Buchwissenschaft des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Buchwissenschaft ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Der Masterstudiengang Buchwissenschaft macht die Studierenden mit den aktuellen Positionen des Mediums Buch im medialen Raum sowie mit den aktuellen Problemen der nationalen und internationalen Buchbranche und Buchkultur vertraut. Dabei werden die Studierenden angeleitet, eigene Forschungsprojekte zu entwickeln. Der Masterstudiengang setzt den Bachelorabschluss in Buchwissenschaft oder in einem eng verwandten Fach voraus.

Ziel des Masterstudiengangs Buchwissenschaft ist die Erlangung der Fähigkeit, die Funktionen und Leistungen des gedruckten wie auch digitalen Buchs im gesellschaftlichen und im Medien-Kontext zu beurteilen. Dazu gehören die Kenntnis der Buchmarktstrukturen und die kritische Bewertung von Einflussfaktoren auf die Buchmarktentwicklung, unter Berücksichtigung der historischen Voraussetzungen und der aktuellen Rahmenbedingungen. Das Studium befähigt die Absolventen zu Führungspositionen in der Buch- und Medienbranche, Konzepte für Verlagsarbeit und Verlagsmanagement zu entwickeln und Lösungsansätze für Branchenprobleme zu entwerfen. Des Weiteren werden die Absolventen in die Lage versetzt, Zukunftsperspektiven für eine lebendige Buchkultur zu entwerfen und

umzusetzen. Ferner werden durch die Kompetenzen von Lehrbeauftragten aus der Praxis juristische und ökonomische Sachverhalte gelehrt und eine Berufsfeldorientierung geboten.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profildbereich (30 LP). Im Profildbereich kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Buchwissenschaft kann zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Buchwissenschaft folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Buchwissenschaft oder in einem verwandten Fach (z.B. Literaturwissenschaft, Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Book and Media Publishing) an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 180 Stunden (ca. 24 Arbeitstage) zu absolvieren.

§ 6

Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Sofern in Einzelfällen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, finden auch die dazugehörigen Modulprüfungen in englischer Sprache statt; auf § 13 Abs. 7 POMMP wird verwiesen.

§ 7

Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit, einem begleitenden Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8

Masterarbeit

(1) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Fachsemesters.

§ 9

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas der oder des Studierenden, welches im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen ist.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 10

Gesamtbewertung, Zeugnis

Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: Book Studies.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Buchwissenschaft ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. September 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1274) für den Studiengang Buchwissenschaft außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Buchwissenschaft vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. September 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1274) oder nach den Regelungen dieser Ordnung fortsetzen wollen. Ein Antrag zum Wechsel auf die neue Ordnung ist schriftlich bis zum 15.08.2026 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. September 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1274) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 30.09.2030 ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2031 gelegt werden kann. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Buchwissenschaft gemäß der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.02.2026

Der Dekan des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Der Studiengang Master of Arts Buchwissenschaft wird im Mastermodell Profilierung als Masterfach Buchwissenschaft im Umfang von 90 LP in Kombination mit einem der drei Profile im Umfang von 30 LP studiert.

1. Masterfach:

Das Masterfach Buchwissenschaft umfasst folgende Module:

- Modul 1: Aktuelle Theorien und Methoden
- Modul 2: Lesen
- Modul 3: Buch- und Mediengeschichte
- Modul 4: Publishing Studies I
- Modul 5: Forschungsmodul
- Modul 6: Praktikum
- Modul 7: Abschluss

2. Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über eines der drei Profile:

a) Profil 1: Fachvertiefung Buchwissenschaft: Das Profil 1 umfasst die Module

- Modul 8: Fortgeschrittene Methoden und Methodologie
- Modul 9: Publishing Studies II
- Modul 10: Gestaltung und Konzeption

b) Profil 2: Fachliche Erweiterung / Ergänzungsfach: Studium eines Ergänzungsfachs mit oder ohne Vorkenntnisse: Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

c) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen: Erwerb ergänzender Qualifikationen, bspw. im Rahmen von Zertifikaten (siehe Anhang 3 der POMMP).

B. Modulbeschreibungen

1. Masterfach Buchwissenschaft

Modul 1	Aktuelle Theorien und Methoden [Current theories and methods]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Seminar	S	1	P	2	159 h	6	
Übung	Ü	1	P	2	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	-						
Modulprüfung	S (Hausarbeit oder Klausur 90 min.)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden kennen wichtige aktuelle Theorien der Buchwissenschaft und angrenzender Arbeitsgebiete. Sie können diesen Theorien passende Methoden zuordnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Fragestellungen können sie exemplarisch Methoden anwenden und deren Probleme reflektieren.							

Modul 2	Lesen [Reading]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Seminar	S	1	P	2	159 h	6	
Übung	Ü	1	P	2	99 h	4	
Vorlesung	V	2	P	2	39 h	2	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	V (Klausur 90 min. oder mündliche Prüfung 15 min.)						
Modulprüfung	S (Hausarbeit oder Portfolio)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							

Die Studierenden können in aktueller und diachroner Perspektive verschiedene Lesesituationen und Leseumgebungen erkennen, in transdisziplinäre Zusammenhänge einordnen. Sie verstehen die Grundlagen von Leseprozessen und kennen die Affordanzen verschiedener Lesemedien (Buch, Zeitschrift, E-Book, etc.). Sie können (internationale) Lesestudien einordnen und bewerten. Sie sind in der Lage, Prozesse der Lesesozialisation bzw. des Lesekompetenzerwerbs nachzuvollziehen.

Modul 3	Buch- und Mediengeschichte <i>[History of books and media]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungs punkte	
Seminar	S	1	P	2	159 h	6	
Übung	Ü	1	P	2	99 h	4	
Vorlesung	V	2	P	2	39 h	2	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja (Ü)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	V (mündliche Prüfung, 15 Minuten)						
Modulprüfung	S (Hausarbeit)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden sind in der Lage Entwicklungen im Buch- und Mediensystem vor dem jeweiligen zeitgeschichtlichen Hintergrund einzuordnen. Sie lernen Institutionen der Buchkultur (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen) kennen. Der aktuelle Buchmarkt kann vor dem Hintergrund historischer Konstellationen und Veränderungen eingeschätzt werden.							

Modul 4	Publishing Studies I <i>[Publishing studies I]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungs punkte	
Seminar	S	2	P	2	159 h	6	
Übung	Ü	2	P	2	99 h	4	
Vorlesung	V	3	P	2	39 h	2	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja (Ü)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	V (Klausur 90 min.)						
Modulprüfung	S (mündliche Prüfung 15 min.)						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
Die Studierenden erwerben im Rahmen des Moduls ein fundiertes Verständnis der theoretischen, historischen und systemischen Grundlagen des Publizierens. Sie entwickeln die Fähigkeit, aktuelle Entwicklungen wie die digitale Transformation, die Plattformisierung oder Open Access wissenschaftlich fundiert zu analysieren. Darüber hinaus eignen sie sich vertiefte Kenntnisse über zentrale Akteure, Prozesse und Technologien des internationalen Publikationssystems an. Sie lernen, erste Methoden zur Analyse und Gestaltung von Publikationsprojekten anzuwenden, und werden dazu befähigt, gesellschaftliche sowie ethische Fragestellungen des Publizierens kritisch zu reflektieren.

Modul 5	Forschungsmodul [Research module]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun- gsgrad	Kontaktzei- t (SWS)	Selbststudi- um	Leistungsp- unkte	
[Forschungsseminar]	S	3	P	4	138 h	6	
[Mainzer Kolloquium]	V	3	P	1	19,5 h	1	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja (S)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	-						
Modulprüfung	S (Präsentation oder Portfolio)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden können im Team komplexe wissenschaftliche Aufgaben planen, strukturieren und umsetzen. Sie entwickeln Forschungsideen und bereiten diese konzeptionell auf. Sie formulieren und bewerten Projektziele, reflektieren die Umsetzung und evaluieren die Ergebnisse.							

Modul 6	Praxis [Internship]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemest- er bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtu- ngsgrad	Kontaktz- eit (SWS)	Selbststud- ium	Leistungspunkte
Praktikum	Prak	3	P	180 h		6
Exkursion	Ex	2	P	1	19,5 h	1
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Praktikumsbericht mit Zeugnis des Praktikumsgebers					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
Die Studierenden erwerben praktische Fähigkeiten im Bereich der Medienarbeit bzw. der Kultur- und Wissensvermittlung. Sie wenden Erlerntes in der Praxis an (Praktikum). Sie kommunizieren in komplexen, interdisziplinären Zusammenhängen. Sie lernen relevante Vermittlungsinstitutionen der Buchkultur (Bibliotheken, Museen) und der Buchwirtschaft kennen.

Modul 7	Abschluss [Graduation]				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	30 LP = 900 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Masterarbeit 18 Wochen		4		720 h	24
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 Minuten	149,25 h	5
Kolloquium zur Masterarbeit	Koll.	4	1	19,5 h	1
Zugangsvoraussetzung	Gemäß § xy:				
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch				
Stellenwert in der Gesamtnote	Gewichtung nach Leistungspunkten				
Sonstiges	Im Kolloquium besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden geben kollegiales Feedback und entwickeln in der Gruppe ihre Masterarbeits-Projekte weiter.				

2. Profil 1: Fachvertiefung

Modul 8	Fortgeschrittene Methoden und Methodologie [Advanced Methods and Methodology]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	2	P	2	129 h	5
Übung	Ü	3	P	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	S (Hausarbeit oder Portfolio)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	Die Studierenden vertiefen und reflektieren ihre methodischen Kenntnisse. Sie konzipieren anhand eines forschungsleitenden Interesses ein Forschungsdesign und definieren dabei die methodischen Schritte.					

Modul 9	Publishing Studies II <i>[Modulname in Englisch]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Übung	Ü	2	P	2	129 h	5	
Übung	Ü	3	P	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja (beide Ü)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	-						
Modulprüfung	In einer der Übungen (Portfolio)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden erwerben Fähigkeiten im (agilen) Projektmanagement, insbesondere in Teamkoordination, Sprintplanung und Feedbackintegration. Darüber hinaus schärfen sie ihr strategisches Denken im Hinblick auf die Zielgruppenorientierung. Die Studierenden erwerben praxisnahe Kompetenzen in unternehmerischer Problemlösung, Innovationsentwicklung und Marktanalyse. Sie trainieren ihre Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit sowie den Umgang mit Unsicherheit und iterativem Feedback. Die Studierenden erwerben Fähigkeiten für den Umgang mit KI bei der Contenterstellung, -bewertung und -bearbeitung in der Buchbranche.							

Modul 10	Gestaltung und Konzeption <i>Design and Concept</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul (PM)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Übung	Ü	2	P	2	129 h	5	
Übung	Ü	3	P	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	ja (beide Ü)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	-						
Modulprüfung	In einer der Übungen (Portfolio)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden erkennen Bücher und Elemente der Buchkommunikation als Ergebnisse gestalterischer Entscheidungen. Sie bewerten anhand von Kriterien Gestaltungsbeispiele und gestalten selbst. Sie erkennen Konzepte des produzierenden und verbreitenden Buchhandels (Programmplanung, Produktplanung, Kampagnen- und Eventplanung), analysieren und bewerten diese.							